

# Rückforderungen nur bei Qualitätsmängeln

Von Sascha Iffland, Rechtsanwalt

Mit Urteil vom 27. Januar 2011 hatte das Landessozialgericht Hessen (Az.: L 8 P 29/08) einen Pflegeheimträger aufgrund einer vermeintlichen personellen Unterdeckung zu einer Rückzahlung von gut 178 000 Euro verurteilt und damit einen Beschluss der Schiedsstelle nach § 115 Abs. 3 SGB XI bestätigt. Diese Entscheidung wurde nun vom Bundessozialgericht aufgehoben. Der Einrichtungsträger muss endgültig keinerlei Rückzahlungen leisten.

**Kassel.** Manchmal lohnt sich der Weg durch die Instanzen doch: Nachdem sich der Sozialhilfeträger für die Monate August 2005 bis Dezember 2006 gegenüber der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung eine Unterdeckung von durchschnittlich 3,5 Pflegekräften errechnet hatte, forderte er von der Einrichtung eine an die selbstzahlenden Bewohner und den Sozialhilfeträger auszukehrende Rückzahlung von 178 000 Euro. Der Einrichtungsträger war hiermit nicht einverstanden. Er verwies darauf, dass sich der vereinbarte Personalschlüssel auf



Heiß begehrt – und immer seltener: Wegen des enormen Fachkräftemangels schaffen es immer weniger Einrichtungen, die gesetzlich vorgeschriebene Fachkraftquote zu erfüllen. Allein diese Tatsache rechtfertigt aber noch keinen Anspruch auf Rückzahlungen, entschied das BSG. Dazu müssten auch konkrete Qualitätsmängel vorliegen. Foto: Höke

eine 38,5-Stunden-Woche beziehe, er aber in einer 40-Stunden-Woche arbeite. Außerdem habe das Personal Überstunden geleistet, die angerechnet werden müssten. Aufgrund der fehlenden Vorgaben zum Personalabgleich im Landes-Rahmenvertrag sei darüber hinaus völlig unklar, wie zum Beispiel mit einer

rückwirkenden Änderung des Pflegestufenprofils oder der Anrechnung von Auszubildenden umzugehen sei.

Diese Argumente fanden sowohl bei der zunächst zuständigen Schiedsstelle als auch in der ersten Instanz vor dem Hessischen Landessozialgericht (LSG) keinen durchschlagenden Erfolg.

Obwohl die Revision zum Bundessozialgericht (BSG) zunächst nicht zugelassen wurde, entschloss sich der Einrichtungsträger weiter zu kämpfen und setzte wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit die Zulassung der Revision zum Bundessozialgericht durch. Dort bekam er schließlich Recht.

# Hintergrund

## Fachkräftemangel: Die Lage spitzt sich zu

Das klagende Heim in Hessen ist mitnichten ein Einzelfall. Immer mehr Pflegeheime können die gesetzlich festgelegte Quote nicht einhalten. Schuld daran ist insbesondere der Fachkräftemangel in der Pflege. Beispiel Hessen: Waren 2009 noch in rund 80 Prozent der Heime mindestens 50 Prozent der Mitarbeiter ausgebildete Fachkräfte, lag der Anteil im Jahr 2010 bei 74,6 und im vergangenen Jahr bei rund 67 Prozent. Dies teilte Gunter Crößmann, Leiter der beim Regierungspräsidium Gießen angesiedelten Heimaufsicht für Hessen, der „Frankfurter Allgemeinen“ mit.

Und das Problem weitet sich aus. Nach Einschätzung etwa des Frankfurter Forums für Altenpflege (FFA) wird es für alle Heime in Frankfurt schwer, die 50-Prozent-Quote an Fachkräften zu halten – vermutlich gelte das derzeit für alle neuen Einrichtungen, so die Sprecherin des Forums, eines Verbunds von 42 Heimen in Frankfurt. Jene Heime, die vor drei oder vier Jahren noch 70 Prozent Fachkräfte gehabt hätten, lägen heute bei 54 Prozent.

Für die Richter des Dritten Senats am Kasseler Bundessozialgericht kam es auf die unterschiedlichen Berechnungsmodelle zur Ermittlung des einzusetzenden Personals letztlich nicht an. Auch wenn man eine personelle Unterdeckung in dem vom Sozialhilfeträger errechneten Umfang unterstelle, sei vielmehr die Frage entscheidend, ob tatsächlich hinreichend erhebliche Qualitätsmängel über den gesamten Kürzungszeitraum vorgelegen hätten. Aus der mündlichen Urteilsbegründung lässt sich folgendes Prüfungsschema für ein Kürzungsverfahren aufgrund unzureichender Personalausstattung skizzieren:

### 1. Klare vertragliche Grundlagen

Zunächst müssen klare und eindeutige Regelungen zur Zählung des eingesetzten Personals entweder im Landes-Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI oder aber in den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen vereinbart worden sein. In unklaren vertraglichen Situationen kann eine personelle Unterdeckung der Einrichtung nicht vorgeworfen werden.

### 2. Mängel in der qualitätsgerechten Leistungserbringung

Neben der personellen Unterdeckung müssen auch Mängel in der qualitätsgerechten Leistungserbringung vorliegen. Dies folge aus der Systematik des § 115 Abs. 3 SGB XI, den der Gesetzgeber im elften Kapitel des SGB XI („Qualitätssicherung“) eingefügt habe, sowie den gravierenden Folgen für den Einrichtungsträger und der gesetzlich vorgesehenen Auskehrung der Gelder an die Bewohner, so die Richter des Bundessozialgerichts.

### 3. Wesentlichkeit der Mängel

Nicht unmittelbar beantwortet haben die Richter die Frage, ob jeder Mangel, zum Beispiel auch im Rahmen der Dokumentation, zu einer Vergütungskürzung führen kann. Allerdings lässt die Verhandlungsführung darauf schließen, dass wegen der Schwere der

Sanktion ein gewisses Gewicht der Mängel gefordert wird. Hier werden die schriftlichen Entscheidungsgründe abzuwarten sein.

### 4. Kürzung für die Dauer der Pflichtverletzung

Da das Gesetz lediglich eine Kürzung für die Dauer der Pflichtverletzung vorsieht, seien die Qualitätsmängel über die gesamte Dauer des Kürzungsverfahrens zu dokumentieren. Ein einmaliger Mängelbescheid der Pflegekassen belege zeitlich nur punktuell Mängel, sodass man nicht von einer Kontinuität dieser Mängel

über den gesamten Zeitraum der Personalunterdeckung ausgehen könne, argumentierte der vorsitzende Richter des Dritten Senats, Dr. Ulrich Hambüchen. Nur dann, wenn eine personelle Unterdeckung von mehr als acht Prozent vorliege, könne auch ohne eine ausdrückliche Dokumentation der Mängel durch Prüfberichte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) bzw. durch Mängelbescheide der Pflegekassen von hinreichend schweren Qualitätsmängeln ausgegangen werden. Bei einer derart großen Abweichung sei zu vermuten, dass der Einrichtungsträger seine Leistungen nicht mehr in der gebotenen Qualität erbringen könne.

### 5. Verwirkung

Das Bundessozialgericht hat schließlich noch einmal den im Schiedsstellenverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatz herausgestellt. Werde die Schiedsstelle durch den Kostenträger zu spät angerufen (hier knapp zwei Jahre nach der Qualitätsprüfung), sei der Rückzahlungsanspruch verwirkt. Die Schiedsstelle hätte den Antrag aus diesem Grund als unzulässig zurückweisen müssen.

Das Bundessozialgericht hat mit dieser Entscheidung eine Lanze für die Pflegequalität gebrochen. Es hat klargestellt, dass das Sanktionierungssystem des SGB XI nicht losgelöst von der Qualitätssicherung angewandt

werden kann. Im Mittelpunkt jeder Entscheidung verankert das Bundessozialgericht richtigerweise den Pflegebedürftigen und die bei ihm ankommende Pflegequalität. Wer allerdings in dem Urteil des BSG fälschlicherweise einen Freifahrtschein sieht, die vereinbarten Personalschlüssel sanktionslos bis zu acht Prozent zu unterschreiten, wird dies womöglich teuer bezahlen. Führen die Kostenträger über einen längeren Zeitraum durchgehend den Nachweis von Qualitätsmängeln, so können sie nämlich auch unterhalb der Acht-Prozent-Grenze Rückforderungen stellen.

Unbeantwortet bleibt die Frage, wie die Erfüllung der Personalschlüssel konkret zu berechnen ist. Dies ist den Parteien der Landes-Rahmenverträge nach § 75 SGB XI überlassen (vgl. § 84 Abs. 6 Satz 4 SGB XI). Wenn die Landes-Rahmenverträge hierzu aber, wie in vielen Bundesländern, keine Regelung treffen, können die darauf resultierenden Unklarheiten nicht den Einrichtungen zur Last fallen. //

## INFORMATION

Iffland & Wischnewski  
Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft, Internet: [www.iffland-wischnewski.de](http://www.iffland-wischnewski.de)

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 12. September 2012, Az.: B 3 P 5/11 R